VERORDNUNG (EG) Nr. 3205/94 DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1994

über die Aussetzung der Vorausfestsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1869/94 (2), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 13 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 sieht die Möglichkeit einer Aussetzung der Bestimmungen betreffend die Vorausfestsetzung der Abschöpfung vor, wenn die Marktlage gestattet festzustellen, daß Schwierigkeiten infolge der Anwendung dieser Bestimmungen bestehen oder solche Schwierigkeiten entstehen könnten.

Die Beibehaltung der derzeitigen Regelung kann angesichts des unregelmäßigen Festsetzungsrhythmus und der ungewissen Preisentwicklung am Jahresende kurzfristig zu der Vorausfestsetzung von Abschöpfungen für wesentlich größere Mengen führen als normalerweise in Betracht kommen.

Die vorstehend beschriebene Lage führt zu einer zeitweiligen Aussetzung der Bestimmungen betreffend die Vorausfestsetzung der Abschöpfungen für die betreffenden Erzeugnisse.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Vorausfestsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr wird für die in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse vom 24. Dezember bis zum 4. Januar 1995 ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Dezember 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1994

Für die Kommission René STEICHEN Mitglied der Kommission

⁽¹) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1. (²) ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 7.